

Vereinssatzung des „Senat Förderkreis Roisdorfer Karneval e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen, „**Senat Förderkreis Roisdorfer Karneval**“.
Er hat seinen Sitz in Bornheim-Roisdorf.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karnevals als traditionellen Brauchtum in Roisdorf, die Förderung der Jugendarbeit innerhalb des Karnevals und die Förderung des karnevalistischen Tanzsports

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die ideelle, finanzielle und personelle Förderung des traditionellen Roisdorfer Karneval, insbesondere der Aktivitäten des Ortsausschuss Roisdorf (OAS Roisdorf)
- die Förderung ehrenamtlicher Funktionsträger bei der Ausübung karnevalistischer Aktivitäten in Roisdorf (speziell die Karnevalsprinzessin)
- die Förderung des karnevalistischen Tanzsportes durch Unterstützung bei der Beschaffung von Trainingsräumen, Trainingshilfsmitteln und Trainern
- die Förderung der karnevalistischen Jugendarbeit durch Unterstützung des Kinderkarnevals und des Schulkarnevals

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Vorstand können ihm entstandene Aufwendungen in angemessenem Umfang erstattet werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) bei Nicht-Zahlung von Beiträgen nach vorheriger Gelegenheit zur Stellungnahme, der Beschluss darüber erfolgt durch den Vorstand
- c) bei schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung
- d) durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September zum Jahresende.

§ 6 Beiträge und Spenden

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die einmal im Jahr oder pro Monat zu zahlen sind. Die Festlegung der Höhe der Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist für Einzelpersonen und für Firmen unterschiedlich hoch. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren, über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- b) Spenden können in unbegrenzter Höhe gezahlt werden.

§ 7 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied. Bei juristischen Personen hat das Stimmrecht ein gesetzlicher Vertreter.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen beim Vorstand eingereichten schriftlich begründeten Antrag verlangen.

2) Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Woche Frist schriftlich, vorrangig per Email. Bei ordnungsgemäßer Einladung ist sie beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Rechte:

- a) sie wählt den Vorstand
- b) sie wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer
- c) sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- d) sie beschließt über den Ersatz von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder
- e) sie beschließt Satzungsänderungen
- f) sie erteilt dem Vorstand für die Kassen- und Rechnungsführung Entlastung
- g) sie beschließt über den Ausschluss eines Mitgliedes bei schwerwiegenden vereinsschädigendem Verhalten
- g) sie beschließt die Auflösung des Vereins

4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst

5) für Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden des Vorstandes
- b) der Schriftführerin/dem Schriftführer
- c) der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer
- d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig stellvertretende/r Schriftführer/in)
- d) dem 1. Beiratsmitglied

3) Die/der Vorsitzende beruft und leitet:

- a) die Mitgliederversammlungen
- b) die Sitzungen des Beirates
- c) die Sitzungen des Vorstandes

4) Der Vorstand vergibt Fördermittel an den OAS Roisdorf auf schriftlichen Antrag. Er überwacht die satzungsgemäße Verwendung

5) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt

6) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig

7) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jeweils 2 Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Wahl des Vorstandes.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand beratend und aktiv helfend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

Der Beirat besteht aus 1-7 Beiratsmitglieder. Der/die jeweilige Vorsitzende des OAS Roisdorf ist stets 1. Beiratsmitglied und gehört auch dem Vorstand an, weil der OAS für alle Vereinsmitglieder eine Ordensverleihung durch die jeweils amtierende Prinzessin zusammen mit den Helfern bei der Dorfsammlung veranlasst. Weitere Beiratsmitglieder werden vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit berufen. Bei der Berufung hat er etwaige Vorschläge der Mitgliederversammlung zu berücksichtigen.

Zu weiteren Beiratsmitgliedern sollen Personen berufen werden

- die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben
- die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf den Arbeitsgebieten des Vereins verfügen
- die aufgrund ihres Ansehens und ihrer Stellung oder Verbindungen in der Öffentlichkeit positive Beiträge zur Erreichung der Vereinsziele leisten können

Der Vorstandsvorsitzende hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Versammlung einzuberufen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Kasse und die Rechnungsführung werden in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, geprüft.
- 2) Die Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäftstätigkeiten die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Der Verein löst sich unabhängig vom Beschluss der Mitgliederversammlung auf, wenn er weniger als sieben Mitglieder führt.